

Aussetzung

Lösungshinweise (nach BGHSt. 38, 78)

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I; 22 (-) kein Vorsatz bzgl. T

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 221 I Nr. 1; 13 I, Nr. 2

I. Nr. 1: Versetzen eines Menschen in hilflose Lage? Eine hilflose Lage ist eine Situation, in der sich der Betroffene nicht selbst vor (möglichen) Gefahren für Leib oder Leben schützen kann. Irrelevant ist, ob die Hilflosigkeit verschuldet wurde oder nicht. Ebenso, ob die Hilflosigkeit nur vorübergehend oder dauerhaft ist.

Problem: Setzt das „Versetzen“ ein räumliches Verbringen des Opfers voraus? Nach heute h.M. wird eine Ortsveränderung nicht vorausgesetzt, da dies heute (vgl. die frühere Fassung „aussetzen“) nicht mehr im Wortlaut der Norm zum Ausdruck kommt und es aus Rechtsgüterschutzgesichtspunkten unerheblich ist, wie die Hilflosigkeit des Opfers begründet wurde.

II. Aber: Hat A überhaupt rechtlich relevant gehandelt?

- (+) Wenn man auf das Fahren in den Wald abstellen würde; aber: Bei der Ankunft bestand noch keine hilflose Lage.
- (-) Wenn man den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit darin sieht, dass A nicht verhindert hat, dass sich T von ihm entfernen und dadurch in eine hilflose Lage geraten konnte; aber: Das ist dann nur ein Unterlassen. Zwar ist die Tabletteneinnahme als solches aktives Tun, der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt aber darin, dass sich A dadurch außerstande gesetzt hat, die T am Verlassen des Wagens hindern zu können.

III. Problem somit: Ist § 221 Abs. 1 Nr. 1 durch Unterlassen begehbar?

- 1. Ansicht: (+) bei entsprechender Garantenstellung [hier (+)].
- 2. Ansicht: (-) im Hinblick auf § 221 I Nr. 2.

I. Mensch, dem gegenüber der Täter reine Obhutspflicht hat oder dem gegenüber er zu Beistand verpflichtet ist = Garantenstellung des Täters gegenüber dem Opfer.

Beachte: der Sache nach handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt, bei dem die Strafmilderung des § 13 II nicht zum Tragen kommt.

IV. Nr. 2: Mensch wird vom Täter in einer hilflosen Lage im Stich gelassen. Die Streitfrage zu § 221 a.F., ob Verlassen eine räumliche Trennung (ein Entfernen) voraussetzt oder bereits das bloße Imstichlassen ohne räumliche Trennung ausreicht (ablehnend z.B. BGHSt. 38, 78, 79 ff., wo dann aber ein Verlassen durch Unterlassen der Nichthinderung der Tochter an der Entfernung für möglich gehalten wurde), sieht

der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 221 I Nr. 2 als erledigt an (vgl. BT-Drucks. 13/7164, S. 35). Erfasst ist hier im Übrigen auch das Nicht-Zurückkehren des Garanten.

aber: Der Sache nach handelt es sich um einen Unterlassensvorwurf; deshalb: Der Täter muss eine Abwendungsmöglichkeit besitzen; hier: (-), da T nicht mehr in der Lage war, seiner Tochter besser zu helfen, als er es getan hat; Hinweis: Hieran zeigt sich, dass es richtig ist, §§ 221 I Nr. 1; 13 I nicht von vornherein auszuschließen: Denn Nr. 2 erfasst nur das Unterlassen der Hilfe in schon bestehenden Notlage, während Nr. 1 i.V.m. § 13 den Fall erfasst, dass die Notlage durch ein Unterlassen erst herbeigeführt wird.

V. Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung? Erforderlich ist eine konkrete Gefahr. Wann gegeben? – Unproblematisch (+), wenn es später zu einer Schädigung gekommen ist. Fraglich ist aber, wo die „Untergrenze“ liegt.

- 1. Ansicht: Es muss ein regelwidriger Zustand gegeben sein, bei dem der Eintritt eines Schadens wahrscheinlicher ist als dessen Ausbleiben (= Wahrscheinlichkeit eines Schadens).
- 2. Ansicht: Es muss ein Sachverhalt vorliegen, bei dem das Ausbleiben der Schädigung nicht mehr rational erklärt werden kann.
- 3. Ansicht (h.L.): Wenn das Ausbleiben der erfahrungsgemäß eigentlich zu erwartenden Schädigung auf einem Umstand beruht, auf den man nicht vertrauen kann bzw. nicht vertrauen darf (= normativer Gefahrbegriff).
 - ⊕ Ansichten 1. und 2. bieten keine praktikablen Maßstäbe.
 - ⊕ In der Sache geht es darum, die noch tolerablen von den nicht mehr tolerablen Risiken abzugrenzen und den Bereich individueller Verantwortlichkeit zu bestimmen. Hierfür scheint ein normativer Maßstab sachgerecht.

Faustformel: Beruht das Ausbleiben des Erfolgs auf Zufall oder war das Geschehen für den Täter noch in einem gewissen (ausreichenden) Maße beherrschbar? Hier: Entscheidend ist der Zeitpunkt, zu dem T gefunden wurde. Und auf diesem Zeitpunkt hin muss gefragt werden: Bestand die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung in der konkreten Situation?

Beachte: Keine Identität des Begriffs mit dem bei § 226 (so der Gesetzgeber). Ausreichend vielmehr:

- einschneidende, langwierige Beeinträchtigungen der Gesundheit
- erhebliche Einschränkung der Arbeitskraft
- langwierige Krankheit

Im Ergebnis wohl eher (-), da T bereits nach einer Nacht im Wesentlichen unversehrt durch die (von A verständigte) Polizei bloß leicht unterkühlt gefunden wurde.

V. Ergebnis: §§ 221 I Nr. 1; 13 I, Nr. 2 (-)

C. Strafbarkeit des A gem. §§ 221 I Nr. 1, 13, 22, Tatfrage, ob A Vorsatz bzgl. einer konkreten Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung hatte

D. Strafbarkeit des A gem. § 229 (+)

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

Verwirklichung von § 221 I Nr. 1 durch Unterlassen.